

3. Ist es für die Beantwortung von Frage 1 von Bedeutung, dass dem beherrschenden Unternehmen keine regulatorische Verpflichtung zu Vorleistungen auferlegt ist, sondern es sich aus eigenem Antrieb dazu entschlossen hat?
4. Hängt die Missbräuchlichkeit einer Praxis der in Frage 1 beschriebenen Art davon ab, dass eine wettbewerbsbeschränkende Wirkung vorliegt, und wie lässt sich in diesem Fall diese Wirkung näher bestimmen?
5. Ist für die Beantwortung von Frage 1 der Grad der Marktmacht des beherrschenden Unternehmens von Bedeutung?
6. Hängt die Missbräuchlichkeit einer Praxis der in Frage 1 beschriebenen Art davon ab, dass das Unternehmen, das die Praxis anwendet, sowohl auf der Vorleistungsebene als auch auf der Endkundenebene eine beherrschende Stellung hat?
7. Muss die Ware oder die Dienstleistung, die das beherrschende Unternehmen auf der Vorleistungsebene zur Verfügung stellt, für die Wettbewerber unverzichtbar sein, damit die Praxis gemäß Ziffer 1 missbräuchlich ist?
8. Ist es für die Beantwortung von Frage 1 von Bedeutung, ob es um die Belieferung eines Neukunden geht?
9. Hängt die Missbräuchlichkeit einer Praxis von der in Frage 1 beschriebenen Art davon ab, dass das beherrschende Unternehmen die erlittenen Verluste voraussichtlich ausgleichen kann?
10. Ist es für die Beurteilung von Frage 1 von Bedeutung, ob die Einführung einer neuen Technologie auf einem Markt hohe Investitionen erforderlich macht, z. B. im Hinblick auf die angemessenen Kosten für die Einführung und die eventuelle Notwendigkeit, während der Einführungsphase mit Verlust zu verkaufen?

Vorabentscheidungsersuchen des House of Lords (Vereinigtes Königreich) eingereicht am 6. Februar 2009 — Commissioner for Her Majesty's Revenue and Customs / Loyalty Management UK Limited

(Rechtssache C-53/09)

(2009/C 90/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

House of Lords

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Commissioner for Her Majesty's Revenue and Customs

Beklagte: Loyalty Management UK Limited

Vorlagefragen

Wenn eine steuerpflichtige Person (im Folgenden: Veranstalter) ein Kundentreueprämienprogramm (im Folgenden: System) für viele Teilnehmer betreibt, nach dem sie verschiedene Vereinbarungen wie folgt abschließt:

- i) Vereinbarungen mit verschiedenen Gesellschaften, den so genannten Sponsoren, nach denen die Sponsoren „Punkte“ an ihre Kunden (im Folgenden: Sammler) beim Kauf von Gegenständen oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen bei den Sponsoren vergeben und die Sponsoren den Veranstalter bezahlen;
- ii) Vereinbarungen mit den Sammlern, in denen u. a. bestimmt wird, dass sie beim Kauf von Gegenständen und/oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen bei den Sponsoren Punkte erhalten, die sie für Gegenstände und/oder Dienstleistungen einlösen können; und
- iii) Vereinbarungen mit verschiedenen Gesellschaften (bekannt als „Einlöser“), nach denen die Einlöser sich u. a. bereit erklären, den Sammlern Gegenstände und/oder Dienstleistungen zu einem niedrigeren Preis als dem sonst zu zahlenden oder ohne Barzahlung zu liefern oder zu erbringen, wenn der Sammler die Punkte einlöst, und der Veranstalter als Gegenleistung eine „Dienstleistungsgebühr“ zahlt, die sich nach der Zahl der Punkte, die bei diesem Einlöser während eines entsprechenden Zeitraums eingelöst wurden, berechnet;

1. Wie sind dann die Art. 14, 24 und 73 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 ⁽¹⁾ (früher Art. 5, 6 und 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 ⁽²⁾) auszulegen, wenn der Veranstalter Zahlungen an den Einlöser vornimmt?

2. Sind diese Vorschriften insbesondere so auszulegen, dass die Zahlungen des Veranstalters an die Einlöser

- a) nur als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen der Einlöser an den Veranstalter oder
- b) nur als Gegenleistung für die Lieferung von Gegenständen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen der Einlöser an die Sammler oder

- c) zum Teil als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen der Einlöser an den Veranstalter und zum Teil als Gegenleistung für die Lieferung der Gegenstände und/oder die Erbringung der Dienstleistungen der Einlöser an die Sammler

anzusehen sind?

3. Wenn c) die Antwort auf die Frage 2 ist, so dass die Dienstleistungsgebühr Gegenleistung für zwei Leistungen der Einlöser ist, eine an den Veranstalter und die andere an die Sammler: Nach welchen Kriterien bestimmt sich gemeinschaftsrechtlich, wie eine Gebühr wie die Dienstleistungsgebühr zwischen diesen beiden Leistungen aufzuteilen ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

⁽²⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des House of Lords (Vereinigtes Königreich) eingereicht am 9. Februar 2009 — Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs / Baxi Group Limited

(Rechtssache C-55/09)

(2009/C 90/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

House of Lords

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Beklagte: Baxi Group Limited

Vorlagefragen

Wenn

- A eine steuerpflichtige Person eine Absatzförderungsaktion durch eine Werbe- und Marketinggesellschaft veranstaltet, nach der Kunden dieser Person im Zusammenhang mit dem Kauf von Gegenständen bei der steuerpflichtigen Person „Punkte“ erhalten;

- B Kunden die Punkte einlösen, indem sie kostenlos Sachprämien der Werbe- und Marketinggesellschaft erhalten;

- C die steuerpflichtige Person mit dieser anderen Gesellschaft vereinbart hat, ihr den empfohlenen Einzelhandelspreis der Sachprämien zu zahlen:

1. Wie sind dann die Art. 14, 24, 73, 168 der Mehrwertsteuerrichtlinie ⁽¹⁾ (früher Art. 5, 6, 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a und 17 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie ⁽²⁾) in Bezug auf die Zahlungen der steuerpflichtigen Person an die andere Gesellschaft auszulegen?

2. Sind diese Vorschriften insbesondere so auszulegen, dass die Zahlungen der steuerpflichtigen Person an die andere Gesellschaft

- a) nur als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen der anderen Gesellschaft an die steuerpflichtige Person,

- b) nur als Gegenleistung eines Dritten für die Lieferung von Gegenständen durch die andere Gesellschaft an die Kunden,

- c) zum Teil als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen durch die andere Gesellschaft an die steuerpflichtige Person und zum Teil als Gegenleistung für die Lieferung von Gegenständen an den Kunden durch die andere Gesellschaft oder

- d) sowohl als Gegenleistung für Werbe- und Marketingdienstleistungen als auch als Gegenleistung für die Lieferung von Sachprämien an die steuerpflichtige Person durch die andere Gesellschaft

anzusehen sind?

3. Wenn die Antwort auf die Frage 2 darin besteht, dass solche Zahlungen zum Teil als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen durch die andere Gesellschaft an die steuerpflichtige Person und zum Teil als Gegenleistung eines Dritten von der steuerpflichtigen Person an die andere Gesellschaft in Bezug auf die Lieferung von Gegenständen an den Kunden durch die andere Gesellschaft anzusehen sind: Nach welchen Kriterien bestimmt sich dann gemeinschaftsrechtlich, wie die Zahlung zwischen diesen beiden Leistungen aufzuteilen ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

⁽²⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).